

Berliner Arbeiterbibliothek.

Herausgegeben von Max Schippel.

X. Heft.

Die Sozialdemokratie

und

der deutsche Reichstag.

Materialien zum Gebrauch für sozialdemokratische
Wähler.



Preis 15 Pfennige.

Verlag der „Berliner Volksbibliothek“
Berlin SO., Oranienstraße 23.
1889.

Inhalt:

	Seite
Die Vorgeschichte des Sozialistengesetzes	3
Die Verlängerungen des Sozialistengesetzes und die Parteien.	6
Spätere Ergänzungen zum Sozialistengesetz	8
Die Entwicklung der Partei in den einzelnen Wahlkreisen seit 1878	9
Das Gesamtwachsthum in Deutschland seit 1871	19
Die Sozialdemokratie und die Großstädte	20
Das Stärkeverhältniß der einzelnen Parteien bei den Wahlen und im Reichstage seit 1871	22
Die bisherigen sozialdemokratischen Abgeordneten (Tabellen, Biographisches)	24
Anhang: Das Reichswahlssystem S. 29. — Wie geht die Wahlhandlung vor sich? S. 34. — Stimmzettel. S. 35. — Wie schützt man sich gegen Wahlbeeinflussung? S. 35. — Stimmzettelertheilung. S. 36.	

Zur Erläuterung.

Alle Zahlen beziehen sich — wo nicht anders angegeben — auf die Hauptwahlen, weil bei Stichwahlen vielfach Angehörige verschiedener Parteien zusammenstimmen (Centrumsleute für Freisinnige oder Konservative, Freisinnige für Nationalliberale u. s. w.) Klein städtische Wahlkreise können nur in Städten mit über 100 000 Einwohnern gebildet werden, weil nur dann keine Vorbürger u. s. w. zur Bildung eines Kreises hinzuzutreten brauchen.

In den Tabellen S. 24 u. 25 bedeutet die runde Klammer (), daß der Abg. nur im Anfang den Bezirk vertrat, später — wegen Tod, Niederlegung u. ähnl. — nicht mehr. Die eckige Klammer [] bedeutet, daß der Abg. erst später, durch Nachwahl in den Reichstag kam. Aus der Rubrik für 1887 sieht man also z. B., daß erst Krücker in Dresden gewählt wurde, und daß dann Kühn an seine Stelle trat — aus der Rubrik für 1881, daß Webel später für Hamburg I gewählt wurde und daß vorher kein Sozialdemokrat diesen Kreis inne hatte, sodas also die Fraktion von 12 f 13 Mitglieder stieg.

Die Vorgeschichte des Sozialistengesetzes.

Als Vorläufer des jetzigen Sozialistengesetzes kann die **Strafgesetznovelle** bezeichnet werden, welche den Reichstag in der Session von **1875/76** beschäftigte. Diese Novelle enthielt u. a. folgende wider die Sozialdemokratie gerichtete Bestimmung:

„Wer in einer den öffentlichen Frieden gefährdenden Weise verschiedene Klassen der Bevölkerung gegeneinander öffentlich anreizt, oder wer in gleicher Weise die Institute der Ehe, der Familie und des Eigenthums öffentlich durch Rede oder Schrift angreift, wird mit Gefängnis bestraft.“

Der damalige Minister Graf Eulenburg der Ältere äußerte bekanntlich bei der — wirkungslosen — Begründung dieser Vorlage:

„Die Regierung verlangt von ihnen jetzt Waffen, die es unnützig machen, mit der Zeit die blankte Waffe zu gebrauchen. . . . Sonst können wir vor der Hand nicht anders, als uns mit den schwachen Gesetzesparagrafen so lange zu behelfen, bis die Klinge schießt und der Säbel hant.“ (Bravo rechts.)

Der Regierungsvorschlag wurde einstimmig abgelehnt.

11. Mai 1878. Sübels Schuß unter den Linden.

Am 17. Mai legt Preußen dem Bundesrathe einen Gesekentwurf „zur Abwehr sozialdemokratischer Ausschreitungen“ vor. Er ersuhr dort nur unerhebliche Aenderungen.

Der dem Reichstag vorgelegte Entwurf — datirt Friedrichsruh, den 20. Mat 1878 — enthielt nur 6 Paragraphen und zwei Seiten Begründung.

Nach § 1 sollte der Bundesrath die Ermächtigung erhalten, Druckschriften und Vereine, „welche die Ziele der Sozialdemokratie verfolgen“, zu verbieten. Die auf Grund dieser Ermächtigung erlassenen Verbote sollten der Kontrolle des Reichstages unterliegen, welcher befugt sein sollte, die Außerkraftsetzung derselben herbeizuführen.

§ 2 sollte die Polizeibehörde ermächtigen, die Verbreitung sozialdemokratischer Druckschriften auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen oder an anderen öffentlichen Orten vorläufig zu verbieten. Ein solches Verbot sollte jedoch erlöschen, wenn nicht innerhalb vier Wochen die Druckschrift von dem Bundesrathe auf Grund des § 1 verboten werde.

Nach § 3 sollte die Polizeibehörde befugt sein, Versammlungen im voraus zu verbieten oder nach dem Beginn aufzulösen, sobald Thatsachen vorliegen, welche die Annahme rechtfertigen, daß die Versammlung die Ziele der Sozialdemokratie verfolge.

Die §§ 4 und 5 enthielten Strafbestimmungen.

§ 6 beschränkte die Billigkeit des Gesetzes auf einen Zeitraum von drei Jahren, weil, wie es auffallenderweise in den Motiven hieß, man „die Freiheit der Presse und des Vereinswesens auch der Sozialdemokratie gegenüber nicht länger beschränken wolle, als zur Sicherung des Staates und des öffentlichen Friedens unumgänglich notwendig sei, und in der Hoffnung, daß es nach Ablauf von drei Jahren eines solchen Schutzes nicht mehr bedürfen werde.“

Wie man sieht, war der damalige Entwurf lange nicht so scharf als das spätere Sozialistengesetz. Nach den Motiven trug man sich sogar mit der Hoffnung, in drei Jahren mit der Sozialdemokratie fertig zu werden. Nur die Konservativen stimmten zu, selbst die Nationalliberalen waren (mit Ausnahme der drei Professoren Beseler, Gneist und Treitschke) dagegen.

Die Sozialdemokraten ließen damals durch Liebknecht einfach folgende Erklärung verlesen:

„Der Versuch, die That eines Wahnsinnigen, noch ehe die gerichtliche Untersuchung geschlossen ist, zur Ausführung eines lange vorbereiteten Mordattentats zu benutzen und die „moralische Urheberchaft“ des noch unerwiesenen Mordattentats auf den deutschen Kaiser einer Partei aufzuwälzen, welche den Mord in jeder Form verurtheilt und die wirtschaftliche und politische Entwicklung als von dem Willen einzelner Personen ganz unabhängig auffaßt, richtet sich selbst so vollständig in den Augen jedes vorurtheilslosen Menschen, daß wir, die Vertreter der sozialdemokratischen Wähler Deutschlands, uns zu der Erklärung gedrungen fühlen:

wir erachten es mit unserer Würde nicht vereinbar, an der Debatte des dem Reichsrath heute vorliegenden Ausnahmegesetzes theilzunehmen, und werden uns durch keinerlei Provokationen, von welcher Seite sie kommen mögen, in diesem Entschluß erschüttern lassen. Wohl aber werden wir uns an der Abstimmung betheiligen, weil wir es für unsere Pflicht halten, zur Verhütung eines beispiellosen Attentats auf die Volksfreiheit das

unserige beizutragen, indem wir unsere Stimmen in die Waagschale werfen.

Falle die Entscheidung des Reichstags aus, wie sie wolle, die deutsche Sozialdemokratie, an Kampf und Verfolgung gewöhnt, blüht weiteren Kämpfen mit jener zuversichtlichen Ruhe entgegen, die das Bewußtsein einer guten und unbestreitbaren Sache verleiht.“

* * *

2. Juni 1878. Attentat Nobilings.

Der Kronprinz, der spätere Kaiser Friedrich, übernahm die Regentschaft und man wandte sich „an das Gewissen der Nation um Schutz für die bedrohte Gesellschaft.“ Fürst Bismarck beantragte bereits unterm 6. Juni in einer Denkschrift beim Bundesrath die **Auflösung des Reichstages** und der Bundesrath stimmte am 11. Juni auf grund dieser Denkschrift dem Antrage zu.

30. Juli Neuwahlen.

16. August Enthauptung Höbels.

9. September: Zusammentritt des Reichstages und Vorlegung des **neuen Sozialistengesetzes**. (Entwurf eines Gesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie).

Der neue Entwurf war unvergleichlich schärfer als der erste.

Während der erste einfach besagte, daß Druckschriften, Vereine und Versammlungen, welche die Ziele der Sozialdemokratie verfolgten, vom Bundesrath verboten werden könnten, und daß dieses Verbot außer Kraft zu setzen sei, wenn der Reichstag dies verlange — forderie die neue Vorlage, daß Vereine, Druckschriften und Versammlungen, welche sozialdemokratische, sozialistische oder kommunistische, auf die „Untergrabung“ der bestehenden Staats- oder Gesellschaftsordnung gerichtete Bestrebungen verfolgten, durch die Bundespolizeibehörde zu verbieten seien. Von einem Aufhebungsrecht des Reichstages war nicht mehr die Rede.

Außerdem war in das neue Gesetz die Bestimmung über die Verhängung des „kleinen Belagerungszustandes“ und die damit verbundene Ausweisungsbefugniß aufgenommen.

Die Vorlage ging schließlich an eine Vierer Kommission, in welche aber kein Sozialdemokrat gewählt wurde. In dieser Kommission schlug Hänel — der Fortschrittler nach dem Muster des feinerzeit einstimmig abgelehnten Regierungsvertrags — vor, in's Strafgesetz folgenden Artikel aufzunehmen:

Wer in einer den öffentlichen Frieden gefährdenden Weise, oder wer durch beschimpfende Äußerungen über die

religiösen Ueberzeugungen anderer, oder über die Einrichtungen der Ehe, der Familie oder des Staates, oder über die Ordnung des Privateigenthums die Angehörigen des Staates zu feindseligen Parteilungen gegeneinander öffentlich auffordert oder aufreizt, wird mit Geldstrafe bis zu 600 M. oder mit Gefängniß bis zu einem Jahre bestraft.

Die Nationalliberalen ließen aber Herrn Hänel im Stich. Mit 13 gegen 3 Stimmen wurde Hänel's Antrag abgelehnt (gegen Centrum und Fortschritt). Bei der Plenarverhandlung wurde kein Versuch gemacht, den Antrag zu erneuern.

Was später im Reichstag an Aenderungen daran vorgenommen wurde, hat am Wesen des Gesetzes thatsächlich nichts ge- bessert.

Die Bemühungen Reichensperger's, auf den „gewalt- samen Umsturz“ die Sache zu beschränken, hatten keinen Erfolg.

Ein Antrag des Abg. Gueißt, „gewerbmäßige Agi- tatoren“ nach einmaliger Vorbestrafung unter Polizeiaufsicht zu stellen, wurde abgelehnt.

Später setzte durch, daß statt „Untergrabung“ „Umsturz“ gesagt wurde.

Ebenso gleichgültig war die weitere Aenderung, daß an Stelle des Bundesrathes, welcher im Entwurf als letzte Re- kursiveinstanz gegen die auf Grund des Gesetzes erfolgten Verbote z. vorgelesen war, eine eigene aus Nichtern und Bundesrathsmit- gliedern zusammengesetzte Behörde, die sogenannte Reichskom- mission, eingesetzt wurde.

Die Geltungsbauer des Gesetzes wurde nur auf 2 1/2 Jahre festgesetzt.

Mit 221 gegen 149 Stimmen wurde die Vorlage am 19. Oktober 1878 angenommen.

Nach Verkündigung dieses Resultats, das vom Hause schweigend hingenommen wurde, proklamirte der Reichs- kanzler den Schluß dieser denkwürdigen Session, in welcher, während ihrer vierzigjährigen Dauer, außer dem Sozialisten- gesetz nur einige nebensächliche Wahlprüfungen zur Ge- lebigung gekommen waren.

Das publizirte Gesetz ist vom 21. Oktober 1878 datirt.

Die Verlängerungen des Sozialistengesetzes und die Parteien.

Die Gültigkeitsdauer des Gesetzes war in dem ersten, abge- lehnten Entwurf auf drei Jahre festgesetzt gewesen, in dem zweiten

Entwurfe war eine Gültigkeitsfrist überhaupt nicht vorgesehen; doch fügte der Reichstag eine solche bis zum 31. März 1881 hinzu.

Im Frühjahr 1880 schlug dann die Regierung eine Er- neuerung des Gesetzes mit Gültigkeit bis zum 31. März 1886 vor; die Mehrheit des Reichstags lehnte aber diese Frist bis zum 30. Sep- tember 1884 herab. In dieser Gestalt fand das Gesetz eine ver- hältnißmäßig noch zahlreichere Majorität als das ursprüngliche; dieselbe verstärkte sich noch durch etwa 15 Centrumsmitglieder.

Im März 1884 wurde dem Reichstag ein Gesetzentwurf vor- gelegt, welcher die Geltungsbauer des Gesetzes auf zwei weitere Jahre, bis zum 30. September 1886, zu verlängern vorschlug. Dieser Gesetzentwurf wurde in der berühmten Abstimmung vom 10. Mai 1884 mit 189 gegen 157 Stimmen angenommen. Da- für stimmten die beiden konservativen Fraktionen und die National- liberalen geschlossen, 39 Centrumsmitglieder und 27 Mitglieder der deutschfreisinnigen Partei (25 ehemalige Sezessionisten und 2 ehemalige Fortschrittler; von den letzteren waren aber noch einige „abkommandirt“).

Im Februar 1886 wurde dann eine Erneuerung des Gesetzes auf fünf Jahre beantragt. Der Reichstag nahm den Gesetzentwurf mit 169 gegen 137 Stimmen, jedoch mit der Beschränkung auf zwei Jahre an. Dafür stimmten die beiden konservativen Fra- tionen und die Nationalliberalen geschlossen und 27 Mitglieder des Centrums; die Deutschfreisinnigen stimmten diesmal ge- schlossen dagegen, es fehlten aber 14 Mitglieder.

Im Winter 1887—1888 kam dann die Regierung mit dem Vorschlag, das bestehende Gesetz nicht nur auf weitere fünf Jahre für gültig zu erklären, sondern (zum ersten Mal) auch noch eine Reihe neuer verschärfter Bestimmungen hinzuzufügen. Die letzteren wurden indessen vom Reichstag abgelehnt und das unveränderte Gesetz abermals auf zwei Jahre verlängert. Die Majorität war 164 gegen 80. Dafür stimmten wieder die Konservativen und Nationalliberalen geschlossen, sowie 8 Centrumsmitglieder; fast die Hälfte des Centrums fehlte. Es wurde eine Gültigkeitsdauer bis 30. September 1890 festgesetzt.

Wir geben diese Thatsachen kurz in Tabellenform wieder:

Berathungszeit	Nach dem Vor- schlag der Reg. Endtermin	Nach dem ver- einbart. Gesetz Endtermin	Also wirkliche Geltung
		31. März 1881	2 1/2 Jahre
1878 i. Gesetz	...	30. Sept. 1884	3 1/2 "
Frühj. 1880 1. Verläng.	31. März 1886	30. Sept. 1886	2 "
" 1884 2. "	30. Sept. 1886	30. Sept. 1888	2 "
" 1886 3. "	30. Sept. 1891	30. Sept. 1890	2 "
Wint. 1887/88 4. "	30. Sept. 1893		

Ergänzungen zum Sozialistengesetz.

Im Frühjahr 1880 beschloß der Reichstag, daß die Ausweisung auf Grund des kleinen Belagerungsstandes „auf Mitglieder des Reichstags oder einer gesetzgebenden Versammlung, welche sich am Sitze dieser Körperschaften, während der Session derselben aufhalten, keine Anwendung findet.“

Diese Aenderung war dadurch veranlaßt, daß das Berliner Polizeipräsidentium gegen die beiden aus Berlin ausgewiesenen Abgeordneten Frißche und Hasselmann eine Anklage wegen Vandalismus veranlaßt hatte.

* * *

1884 erhob der Reichstag weiter zum Beschluß, daß die Anmeldung einer Wahlversammlung durch einen Sozialdemokraten an sich, auch selbst in Verbindung mit der Ankündigung, daß in der Wahlversammlung ein Sozialdemokrat als Redner auftreten werde, nicht als Thatfache angesehen werden kann, welche gemäß § 9, Absatz 2 des Gesetzes vom 21. Oktober 1878 die Annahme rechtfertigt, daß die Versammlung zur Förderung der im Absatz 1 a. a. O. (am angeführten Orte) bezeichneten Bestrebungen bestimmt ist.“

Zugleich wurde in die Gewerbeordnung eine Bestimmung aufgenommen, nach welcher Stimmzettel keine Druckschriften im Sinne des Gesetzes sind, so daß deren Verbreitung auch jenen Personen gestattet ist, welchen der Schriftenvertrieb untersagt wurde.

In einer Verhandlung 1881 erklärte nämlich Puttkamer, daß die gegenwärtige Gesetzgebung selber kein Mittel an die Hand gebe, die Wahlagitation durch Stimmzettel zu verbieten, und daß er deshalb die Konfiskation von Stimmzetteln wieder aufgehoben habe. Diesem „Uebelstand“ suchte kurze Zeit darauf das Reichsgericht abzuhelfen, indem es eine Entscheidung fällte, wonach auch Stimmzettel Druckschriften im Sinne des Sozialistengesetzes sein sollten, welche verboten werden könnten und deren Verbreitung Personen, denen der Schriftenvertrieb entzogen ist, strafbar macht. Durch diese Rechtsauslegung machte der Reichstag mit seinem Beschluß einen tiefen Strich. (Vergl. auch im Anhang: Stimmzettel.)

Die Entwicklung der Sozialdemokratie unter dem Ausnahmengesetz.

Seit dem Bestehen des Ausnahmengesetzes ist die sozialdemokratische Arbeiterpartei dreimal zu allgemeinen Wahlen an die Urne gerufen worden und die hier zu Tage tretenden Zahlen sind eine vernichtende Kritik des Bestrebens, mit mechanischen Mitteln Bewegungen bekämpfen zu wollen, die aus den Tiefen der wirtschaftlichen Entwicklung emporsprossen.

Die amtliche Wahlstatistik giebt die bei den Hauptwahlen in jedem Wahlkreise abgegebenen Stimmen nach den Kandidaten gesondert an. Demgemäß können die sämtlichen Wahlkreise ermittelt werden, in denen überhaupt sozialdemokratische Stimmzettel bei den Wahlen der Jahre 1887, 1884 und 1881 abgegeben wurden. Dies ist geschehen und sind dabei die Wahlkreise in verschiedenen Gruppen zusammengefaßt, indem zur I. Gruppe alle Wahlkreise mit mehr als 15 000 sozialdemokratischen Stimmen genommen wurden; zur II. Gruppe gehören alle diejenigen Wahlkreise, in denen zwischen 15 000 und 10 000 sozialdemokratische Stimmen gezählt wurden; zur III. Gruppe alle Wahlkreise mit zwischen 10 000 und 7500 sozialdemokratischen Stimmen u. s. w. herab, wie es die Ueberschrift jeder Gruppe angeht. Hierbei sind in jeder Gruppe die Wahlkreise nach der Reihenfolge der größten sozialdemokratischen Stimmenzahl geordnet, so daß jede Gruppe mit der ihr zugehörigen größten Stimmenzahl beginnt und mit der geringsten abschließt.

Diejenigen Wahlkreise, in denen der sozialdemokratische Kandidat in der Hauptwahl gewählt wurde, sind durch eine ¹ und die entsprechenden in der Stichwahl durch eine ² hervorgehoben worden. (Die 6. Zeile in der I. Gruppe besagt also z. B., daß 1887 die Sozialdemokratie bei den Hauptwahlen in Elbersfeld-Warmen in 6. Linie stand, daß sie ihren Kandidaten aber erst in der Stichwahl durchbrachte.)

I.

Über 15 000 sozialdemokratische Stimmen sind abgegeben:

	1887	1884	1881
1.	Berlin IV ¹	Berlin IV ¹	
2.	Berlin VI ¹	Berlin VI ²	
3.	Leipzig Land	Leipzig Land ¹	
4.	Hamburg II ¹		
5.	Hamburg III		
6.	Elberfeld-Barmen ²		
7.	Chemnitz		
8.	Altona ¹		

II.

Zwischen 15 000 und 10 000 sozialdemokratische Stimmen sind abgegeben:

	1887	1884	1881
9.	Mürnberg ¹	Chemnitz ¹	Berlin IV
10.	Berlin II	Hamburg II ¹	Berlin VI
11.	Hamburg I ¹	Elberfeld-Barmen ²	Leipzig Land
12.	Zwickau	Mürnberg ¹	Chemnitz ²
13.	Hannover ²	Hamburg I ¹	
14.	Magdeburg	Zwickau ¹	
15.	München II	Hamburg III	
16.	Braunschweig	Altona ¹	
17.	Leipzig, Stadt		

III.

Zwischen 10 000 und 7500 sozialdemokratische Stimmen sind abgegeben:

	1887	1884	1881
18.	Glauchau	Leipzig, Stadt	Mürnberg ²
19.	Kiel	Glauchau ¹	Hamburg II ²
20.	Dresden, Altstadt	Berlin II	Dresden, Altstadt
21.	Berlin III	Kiel	Elberf.-Barmen
22.	Gotha	Hannover ²	Hamburg I ²
23.	Charlottenburg	Dresden, Altstadt	
24.	Frankfurt a. M. ²	Magdeburg ²	
25.	Solingen ²	Frankfurt a. M. ²	
26.	Lennepe-Mettmann		
27.	Breslau, West ²		
28.	Offenbach		
29.	Königsberg i. Pr.		
30.	Tharandt		
31.	Breslau, Ost		
32.	Bremen		
33.	Mittweida		

IV.

Zwischen 7500 und 5000 sozialdemokratische Stimmen sind abgegeben:

	1887	1884	1881
34.	Stollbg.-Schneeberg	Gotha ²	Zwickau ²
35.	Dresden, Neustadt	Mittweida	Altona
36.	Auerbach	Offenbach ²	Glauchau
37.	Halle a. d. Saale	Braunschweig ²	Leipzig, Stadt
38.	Segeberg-Pinneberg	Dresden-Neustadt	Dresden-Neustadt
39.	Neuß i. L.	Mainz	Hamburg III
40.	Kassel	München II ²	Mainz ²
41.	Reichenbach i. Schl.	Berlin III	Offenbach ²
42.	Niederbarnim	Breslau-West ²	Braunschweig
43.	Freiberg-Deberau	Solingen ²	Solingen ²
44.	Hannenburg	Tharandt	Magdeburg
45.	Mainz	Stollbg.-Schneeberg	Hannover
46.	Meißen	Breslau-Ost ²	Breslau-Ost ²
47.	Hanau	Freiberg-Deberau	
48.	Mannheim	Neuß i. L. ²	
		Hanau	
		Lennepe-Mettmann	
		Meißen	

V.

Zwischen 5000 und 2500 sozialdemokratische Stimmen sind abgegeben:

	1887	1884	1881
49.	Mainz	Darmstadt	Breslau-West ²
50.	Köln, Stadt	Bremen	Freibg.-Deberau ²
51.	Wschersleben	Mannheim	Hanau
52.	Sonnebg.-Saalfeld	Speyer	Kiel
53.	München I	Charlottenburg	Frankfurt a. M.
54.	Stuttgart	Königsberg i. Pr.	Stollbg.-Schneeberg ¹
55.	Brandenburg	Kassel	Bremen
56.	Stettin, Stadt	Köln, Stadt	Mittweida ²
57.	Albed	Auerbach ²	Stuttgart
58.	Neuß alt. L.	Halberstadt	Tharandt
59.	Altenburg	Neuß alt. L. ¹	Halberstadt
60.	Speier	Reichenbach i. Schl.	Berlin II
61.	Darmstadt	Segeberg-Pinneberg	Reichenbach i. Schl.
62.	Spremberg	Sorau	München II
63.	Ober-Taunus.	Halle a. d. Saale	Speyer
64.	Burgen-Grimma	Hannenburg	Neuß i. L.
65.	Sorau	Sonnebg.-Saalfeld	Meißen
66.	Randow	München I	Erlangen

Zwischen 5000 und 2500 sozialdemokratische Stimmen sind abgegeben: (Fortsetzung.)

	1887	1884	1881
67.	Erfurt	Erfurt	Berlin III
68.	Kronach	Stuttgart	Mannheim
69.	Sameln	Brandenburg	
70.	Waldburg	Ober-Lahnau	
71.	Görlitz	Bischpau	
72.	Vorna-Begau	Starkbrühe	
73.	Döbeln	Mühlhausen	
74.	Harburg	Nieder-Barnim	
75.	Halberstadt	Köln, Land	
76.	Düsseldorf	Spremberg	
77.	Köln, Land	Bielefeld	
78.	Ditmarshen	Wurzen-Grinna	
79.	Lugsburg		
80.	Silbesheim		
81.	Bischpau-Marienberg		
82.	Mitterbogt		
83.	Starkbrühe		
84.	Hensburg		
85.	Bielefeld		
86.	Sagen		
87.	Erlangen		
88.	Schwerin i. M.		

Aus diesen 5 Tabellen folgt, daß es bei den Hauptwahlen des Jahres 1881: 42; 1884: 67; 1887: 88 Wahlkreise gab, in denen mehr als 2500 sozialdemokratische Stimmen abgegeben wurden und daß unter den 88 Wahlkreisen nur ein einziger von den 67 des Jahres 1884, nämlich Mühlhausen im Elsaß, fehlt. Nur in einem dieser Wahlkreise sind also 1887 weniger Stimmen abgegeben als 1884.

Hieraus ergibt sich das zähe Festhalten und das stetige Anwachsen des Einflusses der sozialdemokratischen Bewegung auf die großen Wählermassen derjenigen Kreise, in denen die Sozialdemokratie einmal Boden gewonnen hat. Letzteres geht auf das deutlichste aus der auf der nächsten Seite abgedruckten Zusammenstellung der abgegebenen Stimmen hervor.

Diese Zusammenstellung der abgegebenen Stimmen lehrt, daß die Zunahme der sozialdemokratischen Stimmen in den sogenannten „großen“ Wahlkreisen, d. h. in denen, wo die Sozialdemokratie bereits die Majorität oder doch

sehr ansehnliche Minoritäten besitzt, bisher eine weit beschleunigtere war als in den „mittleren“ u. „kleineren“ Wahlkreisen. Während in allen den Wahlkreisen, in denen mehr als 2500 sozialdemokratische Stimmen abgegeben wurden, die Zunahme der Stimmenzahl von einer Hauptwahl zur anderen rund 200 000 Stimmen betrug, betraf sie sich bei den Wahlkreisen mit weniger als 2500 sozialistischen Stimmen jedesmal auf rund 20 000 Stimmen.

Sozialdemokratische Stimmen sind abgegeben:

	Hauptwahlen 1887:	Hauptwahlen 1884:	Hauptwahlen 1881:
in den Wahlkreisen der Tabelle I	164 450	64 876	—
in den Wahlkreisen der Tabelle II	112 747	99 995	44 961
in den Wahlkreisen der Tabelle III	136 013	71 173	43 795
in den Wahlkreisen der Tabelle IV	90 638	111 869	79 297
in den Wahlkreisen der Tabelle V	143 680	108 992	74 006
zusammen in d. Wahlkr. mit mehr als 2500 sozdem. Stimmen	647 528	456 905	242 059
in allen übrigen Wahlkr. zusammen im Deutschen Reich	115 600	93 085	69 902
	763 128	549 990	311 961

Ein gleich günstiges Bild des stetigen Wachstums der sozialdemokratischen Bewegung bietet die nachstehende Zusammenstellung sozialdemokratischer Wahlkreise.

Es wurden sozialdemokrat. Stimmen abgegeben	in Wahlkreisen bei den Hauptwahlen		
	1887	1884	1881
über 15 000	8	3	0
zwischen 15 000 und 10 000	9	8	4
„ 10 000 „ 7500	16	8	5
„ 7500 „ 5000	15	18	13
„ 5000 „ 2500	40	30	20
über 2500	88	67	42
zwischen 2500 und 1000	46	32	23
„ 1000 „ 1	125	122	108
über 1 Stimme	259	221	173

In den vorstehenden statistischen Uebersichten ist das absolute Anwachsen der Sozialdemokratie ersichtlich, d. h. die Ausbreitung dieser Partei für sich allein betrachtet. Und niemand, der einen Blick in die mitgetheilten Tabellen geworfen hat, wird sich gegen den Eindruck verschließen können, daß diese Ausbreitung eine ebenso intensive wie immer neue Gegenden des deutschen Reiches umfassende ist.

Das ähnliche Material über die Reichstagswahlen ermöglicht jedoch nicht nur einen Vergleich der sozialdemokr. Wahlen unter einander, sondern auch die Antwort auf die Frage: wie hat sich die sozialdemokratische Partei im Verhältniß zu den übrigen politischen Parteien in den einzelnen Wahlkreisen ausgebreitet? Die amtliche Wahlstatistik giebt nämlich an, wie viel Prozent der in jedem Wahlkreis abgegebenen Stimmen auf die Kandidaten der einzelnen Parteien gefallen sind.

Es sind nun in folgendem alle diejenigen Wahlkreise zusammengestellt, in denen bei der Hauptwahl 1887 mehr als 10 Prozent sozialdemokratische Stimmen abgegeben wurden. Auch hier sind 5 Gruppen, ähnlich wie im Vorhergehenden, gebildet, deren Bedeutung sofort aus den Ueberschriften ersichtlich ist. Jedem Wahlkreis ist die entsprechende Prozentzahl sozialdemokratischer Stimmen aus den Hauptwahlen von 1884 und 1881 beigelegt worden und ist es auch hier durch Hinzufügen von Ziffern (1, 2) bemerkt worden, in welchen Kreisen der Sozialdemokrat in der Hauptwahl, und in welchen er in der Stichwahl siegte.

A.	Von 100 Wählern stimmten über 50 sozialdemokratisch:	Bei den Hauptwahlen		
		1887	1884	1881
1.	Hamburg II	62,2 ¹	60,3 ¹	48,4 ²
2.	Berlin IV	57,0 ¹	50,9 ¹	32,6
3.	Aitona	53,4 ¹	51,7 ¹	39,1
4.	Hamburg I	52,5 ¹	53,9 ¹	40,1 ²
5.	Nürnberg	51,9 ¹	49,8 ²	44,8 ²
6.	Berlin VI	51,5 ¹	47,5 ²	27,5

B.	Von 100 Wählern stimmten 40—50 sozialdemokratisch:	Bei den Hauptwahlen		
		1887	1884	1881
7.	Leipzig Land	49,0	55,1 ¹	48,3
8.	Zwickau	46,9	58,2 ¹	49,9 ²
9.	Erfurt	46,5 ²	47,6 ²	30,8

B.	Von 100 Wählern stimmten 40—50 sozialdemokratisch:	Bei den Hauptwahlen		
		1887	1884	1881
10.	Chemnitz	45,7	59,4 ¹	47,4 ²
11.	Hamburg III	45,4	42,1	29,4
12.	Solingen	43,7 ²	40,2 ²	36,5 ²
13.	Glauchau-Meerane	42,1	52,6 ¹	47,5
14.	Reuß ältere Linie	41,1	56,6 ¹	37,4 ²
15.	Braunschweig	40,7	37,1 ²	30,5
16.	Magdeburg	40,1	41,0 ²	30,9

C.	Von 100 Wählern stimmten 30—40 sozialdemokratisch:	Bei den Hauptwahlen		
		1887	1884	1881
17.	Gotha	38,5	45,0 ²	11,2
18.	Hannover	36,7 ²	37,3 ²	24,6
19.	Königsberg i. Pr.	36,6	27,5	1,6
20.	München II	36,5	25,7 ²	15,4
21.	Breslau West	36,2 ²	34,8 ²	29,0 ²
22.	Breslau Ost	36,1	35,3 ²	31,2 ²
23.	Offenbach	34,8	43,8 ²	37,4 ²
24.	Reuß j. L.	34,7	43,8 ²	24,9
25.	Frankfurt a. M.	34,1 ²	36,3 ²	27,8
26.	Dresden-Landkreis	34,1	39,7	29,3
27.	Berlin III	33,6	27,7	12,0
28.	Lübeck	33,4	22,6	11,5
29.	Stollberg-Schneeberg	33,1	44,0	35,1
30.	Kiel	33,0	33,5	24,5
31.	Mittweida	32,6	48,4	34,5 ²
32.	Leipzig-Stadt	32,5	39,6	29,6
33.	Kassel	32,3	28,0	11,3
34.	Muerbach	32,2	30,8 ²	20,7
35.	Dresden links d. Elbe	30,7	34,6	39,0
36.	Reichenbach	30,7	26,4	22,5

D.	Von 100 Wählern stimmten 20—30 sozialdemokratisch:	Bei den Hauptwahlen		
		1887	1884	1881
37.	Freiberg	29,4	37,5	40,1
38.	Berlin I	29,0	23,9	9,5
39.	Sonneberg	28,4	26,7	0,4
40.	Segeberg-Pinneberg	28,3	23,8	8,6
41.	Bremen	27,8	23,3	23,3
42.	Rempe-Methmann	26,9	23,0	12,6
43.	Mainz	26,7	41,8	37,3 ²
44.	Dresden rechts der Elbe	26,6	34,4	39,4
45.	Stettin	26,5	9,8	9,5
46.	Plauen	26,4	19,4	0,0
47.	Brandenburg, Westphaliland	26,2	23,9	10,8
48.	München I	26,0	21,3	15,5

D.	Von 100 Wählern stimmten 20—30 sozialdemokratisch:	Bei den Hauptwahlen		
		1887	1888	1881
49. Meissen	25,9	32,8	25,9	
50. Halle a. S.	25,8	20,1	8,1	
51. Sagan	24,5	35,4	31,2	
52. Cottbus-Spremberg	23,2	18,1	8,1	
53. Mannheim	22,8	29,1	18,4	
54. Niederbarnim	22,4	16,3	6,1	
55. Kronach	22,3	11,1	2,4	
56. Grimma-Burgen	22,3	26,5	10,2	
57. Berlin V	21,9	13,6	1,2	
58. Darmstadt	21,1	30,7	12,3	
59. Weissenfels-Naumburg	20,9	20,0	8,4	
60. Charlottenburg	20,6	14,9	4,6	
61. Sorau	20,4	25,1	19,5	
62. Köln Stadt	20,3	22,0	14,1	

E.	Von 100 Wählern stimmten 10—20 sozialdemokratisch:	Bei den Hauptwahlen		
		1887	1884	1881
63. Borna	18,6	15,8	10,1	
64. Flensburg	17,6	7,4	3,2	
65. Döbeln	17,5	18,7	2,9	
66. Ober-Lausitz	17,4	17,4	4,3	
67. Wangsleben	17,1	18,1	7,5	
68. Speyer	17,0	25,1	22,4	
69. Wschersleben	16,8	11,7	1,7	
70. Erfurt	16,4	22,5	7,8	
71. Stuttgart	16,2	20,3	22,3	
72. Hameln	16,1	15,0	7,3	
73. Waldenburg	16,1	7,2	10,5	
74. Randow	15,5	4,2	0,9	
75. Marienberg-Bischopau	15,1	24,5	24,8	
76. Harburg	14,9	15,7	6,7	
77. Altenburg	14,4	9,8	5,0	
78. Köln-Land	14,1	21,0	16,7	
79. Erlangen	13,5	9,5	20,4	
80. Schwerin i. M.	13,5	7,2	3,4	
81. Dittmarschen	13,4	7,9	6,2	
82. Danzig Stadt	13,3	4,0	0,8	
83. Bamberg	12,9	0,0	0,0	
84. Bielefeld	12,9	17,2	8,8	
85. Ritterhag	12,8	6,9	3,4	
86. Karlsruhe	12,8	19,7	9,8	
87. Halberstadt	12,7	26,6	23,6	
88. Berlin I	12,7	5,1	0,2	
89. Hildesheim	12,6	3,2	1,3	
90. Stade	12,6	7,5	0,0	
91. Augsburg	12,4	7,9	3,2	

E.	Von 100 Wählern stimmten 10—20 sozialdemokratisch:	Bei den Hauptwahlen		
		1887	1884	1881
92. Sagen	11,7	5,7	1,8	
93. Wiesbaden	11,3	13,1	3,7	
94. Moskau	11,3	6,7	2,8	
95. Ebing	11,2	0,7	1,5	
96. Pforzheim	11,1	11,2	4,0	
97. Würzburg	10,9	9,6	5,7	
98. Schmalkalden	10,7	0,4	0,0	
99. Würzburg	10,7	0,9	0,0	
100. Göttingen	10,6	19,6	7,4	
101. Frankfurt a. D.	10,6	8,1	4,4	
102. Düsseldorf	10,5	6,4	2,1	
103. Dessau	10,2	4,5	2,6	
104. Annaberg	10,0	19,5	16,4	

Aus diesen 5 Tabellen A, B, C, D und E ergibt sich die folgende Zusammenstellung:

Von 100 Wählern stimmten sozialdemokratisch:	Bei den Hauptwahlen in Wahlkreisen		
	1887	1884	1881
mehr als 50	6	9	0
50 bis 40	10	12	8
40 bis 30	20	15	15
30 bis 20	26	26	19
20 bis 10	42	25	18
mehr als 10	104	87	60
0,1 bis 10	155	134	113
soz. Stimmen wurden abgegeben	259	221	173

Bei den Hauptwahlen 1887 fielen also bereits in 104 Wahlkreisen mehr als 10 Prozent der abgegebenen Stimmen auf sozialdemokratische Kandidaten.

Vergleicht man das relative Stimmenverhältnis der Sozialdemokratie in diesen 104 Wahlkreisen mit demjenigen der Wahlen von 1884 und 1881, so erhält man folgendes Ergebnis:

Die relative Stimmenzahl der Sozialdemokr.	hat sich in Wahlkreisen		
	verbessert	verschlechtert	nicht verändert
von 1881 bis zu 1884	95	7	2
von 1884 bis zu 1887	55	48	1
von 1881 bis zu 1887	85	18	1

Aus den beiden letzten Zusammenstellungen folgt, daß sich das relative Stimmenverhältnis der sozialdemokratischen Partei zu den übrigen Parteien nicht in gleich

stetiger Weise zu gunsten der ersteren verbessert hat, wie das Wachstum der absoluten sozialdemokratischen Stimmzahl.

Die Gründe hierfür liegen auf der Hand. Die politischen und ökonomischen Machtmittel, über welche die Parteien der besitzenden Klassen verfügen, geben ihnen die Möglichkeit, bei den Wahlen mehr und mehr alle von ihnen abhängigen Personen bis auf den letzten Mann an die Wahlurne zu führen. Und daher ist es gekommen, daß gerade in den Wahlkreisen, in welchen die Sozialdemokratie 1884 relativ am stärksten war, diese bei den Wahlen von 1887 eine relative Einbuße erlitt. Denn selbstverständlich waren die in den Kartellparteien organisierten Vertreter der besitzenden Klassen in denjenigen Wahlkreisen am thätigsten, welche von der Sozialdemokratie am meisten bedroht waren.

Aus diesem Thatbestand folgt für die Sozialdemokratie, daß sie vor allen Dingen bei den bevorstehenden Reichstagswahlen bestrebt sein muß, schon im ersten Wahlgange möglichst alle Parteianhänger zur Abstimmung zu veranlassen. Denn der Zerlegungsprozeß aller gegnerischen Parteien zu einer einzigen, zu der Partei der „reaktionären Masse“, hat in den letzten Jahren zusehends weitere Fortschritte gemacht und ist daher die Aussicht auf etwaige zahlreiche Stichwahl Siege zur Zeit sicher nicht begründeter als 1887.

Spricht doch die Thatsache der letzten Wochen, wo sich in Kiel bei den städtischen Wahlen die Nationalliberalen und Freisinnigen und zwar, wie ausdrücklich bemerkt sei, auf Antrag der letzteren — auf eine gemeinsame Kandidatenliste vereinigten, eine nicht mißzuerstehende Sprache; sie giebt einen deutlichen Fingerzeig dafür, wohin die deutsch-freisinnigen Mannesseele sich neigen werden, wenn ihnen eine endgültige politische Entscheidung durch die Macht der Verhältnisse aufgebrungen wird.

Noch nach einer zweiten Richtung hin vermögen die vorstehenden statistischen Zusammenstellungen den Arbeitern für die nahen Reichstagswahlen nützliche Dienste zu leisten. Die Zusammenstellungen der relativen Stimmzahlen sind nämlich ganz besonders dazu geeignet, um einer planvollen Agitation diejenigen Wahlkreise zu bezeichnen, denen eine hervorragende Bedeutung zukommt. Das Be-

kanntwerden dieser vergleichenden Ziffern wird in den betreffenden Wahlkreisen selbst nur anfeuernd auf die Parteigenossen wirken können. Wo dieselben einen stetigen Fortschritt nachweisen, da werden sie das Bestreben erwecken, diesen bei den bevorstehenden Wahlen auf's neue zu betunden. Und wo ein Vergleich mit der relativen Stimmzahl zwischen den Hauptwahlen von 1887 und 1884 einen Rückschlag anzeigt, dort wird, je allgemeiner diese Thatsache bekannt wird, auch um so allgemeiner der Wille zum thatkräftigen Handeln erwachen, diese Einbuße durch doppelt lebhaftes Eintreten für die Interessen der Partei wieder auszugleichen.

-0-

Das Wachstum der Sozialdemokratie. seit der Neugründung des deutschen Reiches.

	Zahl der Wahlberech- tigten	b. h. pSt. der Bevölkerung	Zahl der ab- gegeben, gültigen Stimmen *)	b. h. in pSt. der Wahlberecht.	Sozialde- mokratische Stimmen- zahl.	b. h. pSt. d. gült. Stimmen *)	Zahl der Abgeordneten
1871	7 976 750	19,4	4 126 705	52,0	124 655	3,0	2
1874	8 523 446	20,8	5 190 254	61,2	351 952	6,8	9
1877	8 043 028	20,9	5 401 021	60,6	493 288	9,1	12
1878	9 128 305	21,4	5 760 947	63,3	437 158	7,6	9
1881	9 088 792	20,1	5 097 760	56,3	311 961	6,1	12
1884	9 383 074	20,7	5 662 957	60,6	549 090	9,7	24
1887	9 769 802	20,9	7 540 988	77,5	763 128	10,1	11

*) Bei den ersten ordentlichen Wahlen.

Dieses stetige, von keiner anderen Partei auch nur annähernd erreichte Anwachsen der sozialdemokratischen Partei ist das hervorsteckendste Charakteristikum der gesamten Wahlstatistik des Deutschen Reiches.

Die Vertretung der Partei im Reichstag giebt davon nur ein unvollkommenes oder vielmehr ein

*

nicht entfernt zutreffendes Bild. Während bei den übrigen Parteien die Summe der für sie abgegebenen Stimmen mit der Zahl ihrer Mandate in einem doch einigermaßen konstanten Verhältnisse zu stehen pflegt, sehen wir hier die auffallende Erscheinung, daß z. B. 1878 auf 437 158 Stimmen nur 9, dagegen 1881 auf nur 311 961 Stimmen 12 Abgeordnete entfielen. Im Jahre 1884 wächst die Stimmenzahl von 311 961 auf 549 990, die Zahl der Abgeordneten verdoppelt sich, steigt von 12 auf 24 (denen im Laufe der Legislaturperiode noch Geyer, gewählt in Stollberg-Schneeberg, als fünfundzwanzigster hinzutrat); 1887 steigt die Stimmenzahl um 213 138, das heißt um volle 39 pCt., und die Zahl der Gewählten sinkt von 24 auf 11, unter die Hälfte herab!

Nach dem Verhältnisse der sozialdemokratischen Stimmen zur Gesamtzahl der überhaupt abgegebenen gültigen Stimmen hätte die Partei schon 1877 mehr weniger als 36 Abgeordnete, 1884 deren 38, 1887 sogar 40 zu beanspruchen gehabt.

Noch ein paar andere Beispiele mögen die Ungerechtigkeit dieser Verhältnisse bekräftigen.

Für die Kandidaten der deutschen Reichspartei stimmten 1887 786 389 Wähler (also etwa 27 000 weniger als für die sozialdemokratischen); gewählt wurden jedoch 41 Abgeordnete dieser Richtung.

Bekanntlich gehören dem jetzigen Reichstage 13 Polen an; aber nur 2,9 Prozent aller Stimmen sind auf polnische Kandidaten abgegeben worden. Die Sozialdemokratie mit über 10 pCt. aller Stimmen hat noch nicht so viel Abgeordnete wie die 2,9 Prozent.

Die Sozialdemokratie und die großen Städte.

Die starken Wurzeln ihrer Kraft und Bedeutung hat bisher die deutsche Sozialdemokratie in den großen Städten und den Mittelpunkten der Großindustrie gehabt.

Was die rein städtischen Wahlkreise betrifft (mit Einschluß von Frankfurt a. M. giebt es in Deutschland überhaupt 23), so stellte sich dort das Stimmenverhältnis 1887 bei den Hauptwahlen folgendermaßen:

	abgegeb. Stimmen.	davon soz.-dem.
Königsberg	21823	7987
Danzig	17146	2279
Berlin I	17081	2176
Berlin II	50910	14751
Berlin III	27075	9088
Berlin IV	56298	32064
Berlin V	21925	4803
Berlin VI	59073	30453
Stettin	16106	4276
Breslau Ost	21571	7781
Breslau West	22198	8032
Magdeburg	28530	11438
Frankfurt a. M.	25350	8640
Erfeld-Barmen	38687	15655
Köln	24463	4952
Nachen	11713	905
München I	17526	4563
München II	31052	11335
Dresden links d. Elbe	29930	9176
Leipzig	30994	10087
Hamburg Ost	27613	14497
Hamburg West	29995	18672
Strasburg	15193	103
Summa	637252	233712

Das heißt: 36,7 Prozent oder mehr als ein Drittel

kämmlicher abgegebenen Stimmen fiel in den großen Städten den Sozialdemokraten zu!

Von diesen 23 rein städtischen Wahlkreisen hat die Sozialdemokratie gegenwärtig 7 im Besitze (Berlin IV und VI, Breslau-West, Frankfurt a. M., Erfeld-Barmen, Hamburg-Ost und -West).

In den Großstädten — kann man sagen — ist heute schon überall die Sozialdemokratie die alle anderen Parteien überragende Bewegung. Die Erfässer brachten es 1887 in allen rein städtischen Wahlkreisen Deutschlands auf 2,6 pCt. aller gültigen Stimmen, das Zentrum auf 5,3, die Freikonservativen auf 5,9 pCt., die Deutschkonservativen auf 11,8 pCt. Dann kommen die Nationalliberalen mit 17,6 pCt., dann die Deutsch-Freisinnigen mit 19,9 pCt., dem höchsten Prozentsatz der bürgerlichen Parteien. Und der Sozialdemokratie steht selbst hiergegen fast die doppelte Anhängerzahl zur Verfügung!

Wie lange wird es währen, und die Zentren des Verkehrs und der Intelligenz, die Herzen unserer Kultur befinden sich in unseren Händen.

Die Stimmverhältnisse der Parteien bei den ersten ordentlichen Wahlen.

Parteien	1871	1874	1877	1878	1881	1884	1887
Konservativ	549661	359959	526039	749494	880807	861063	1147200
Reichspartei (Frei.)	346845	376528	426687	785855	379347	387637	736389
Liberal-Reichspartei	279857	53853	—	—	—	—	—
National-Liberal	1176615	1542501	1604888	1486760	746575	997033	1677979
Liberaler Vereinigung	—	—	417824	—	429157	997004	—
Vorschritt (Frei.)	342409	447588	1341295	385084	649286	1982006	973104
Centrum	724887	1445948	216157	1928073	1182873	1982006	1516222
Polen	176342	198442	210062	210062	194894	203188	219973
Sozial-Demokraten	124655	351952	493288	437158	31961	549990	763128
Volkspartei	18741	21739	44884	66138	103422	95891	88818
Welfen	52341	73436	85391	100288	86704	96388	112837
Partikularisten	8517	18644	62481	50675	—	—	—
Elfässer	(234545)	234545	149147	130494	152991	165571	233685
Dänen	18221	19856	17277	16145	14398	14447	12360
Unbestimmt und gesplittert	79119	46318	16053	14721	15345	12639	59233
Summa:	4126703	5190254	5401021	5760947	5097760	5362937	7540938

Es erhielten also von 100 abgegebenen Stimmen
bei den 1. ordentlichen (Haupt-)Wahlen.

Parteien	1871	1874	1877	1878	1881	1884	1887
Konservativ	13,3	7,0	9,8	13,0	16,3	15,2	15,2
Reichspartei	8,4	7,2	7,9	13,6	7,5	6,9	9,8
Liberal-Reichspartei	6,6	1,0	—	—	—	—	—
National-Liberal	28,5	29,7	29,7	25,8	14,6	17,6	22,2
Liberaler Vereinigung	—	—	—	—	3,4	—	—
Vorschritt (Frei.)	3,3	8,6	7,8	6,7	12,9	17,6	12,9
Centrum	17,6	27,9	24,8	23,1	23,2	22,6	20,1
Polen	4,3	3,8	4,0	3,6	3,8	3,6	2,9
Sozialdemokraten	3,0	6,8	9,1	7,6	6,1	9,7	10,1
Volkspartei	0,5	0,4	0,8	1,1	2,0	1,7	1,2
Welfen, Partik., Elfässer	7,2	6,3	5,5	4,9	4,7	4,6	4,6
Dänen	0,4	0,4	0,3	0,3	0,3	0,3	0,2
Unbestimmt u. gesplittert	1,9	0,9	0,3	0,3	0,3	0,2	0,8
Summa:	100	100	100	100	100	100	100

Stärke der Fraktionen im Reichstag.

Parteien	1871	1874	1877	1878	1881	1884	1887
Konservativ	57	22	40	59	50	78	80
Reichspartei	37	38	38	57	28	28	41
Liberal	30	3	13	10	1	1	—
National-Liberal	125	155	128	99	46	50	99
Liberaler Vereinigung	—	—	—	—	47	—	—
Vorschritt (Frei.)	46	49	35	26	59	67	32
Centrum	63	91	93	94	100	99	98
Polen	13	14	14	14	18	16	13
Sozial-Demokraten	2¹⁾	9	12	9	12²⁾	24³⁾	11
Volkspartei	1	1	4	3	9	7	—
Welfen	5	4	4	10	10	11	4
Partikularisten bez. Autonom	2	—	—	4	—	—	—
Elfässer	—	15	10	11	15	15	15
Dänen	1	1	1	1	2	1	1
Unbestimmt	—	—	—	—	—	—	3
Summa:	382	397	397	397	397	497	397

¹⁾ Hier ist Schrap's (Zwickau-Crimm.) als Sozialist gerechnet, später nicht.
²⁾ Durch Nachwahl Wewels auf 13 gestiegen.
³⁾ Stieg durch Stichwahl Meyers zuletzt auf 25.

Die bisherigen Sozialdemokr. Abgeordneten und ihre Wahlkreise.

Namen der Abgeordneten	1867	1871	1874	1877	1878	1881	1884	1887
Mier	Staufens-Meer	Staufens-Meer	Staufens-Meer	Staufens-Meer	(Staufens-Meer)	Staufens-Meer	Staufens-Meer	Staufens-Meer
Nebel							Samburg I	Samburg I
Nos							Braunshweig	
Nos							Gotha	
Brade							Samburg II	Samburg II
Reiniger								
Rick	(Ghemmitz)							
Römerling	(Sonnep-Planen)							
Rühlke								
Rydhme								
Seifer								
Seyer								
Grillenberger								
Sarn								
Sarkmann								
Schnecker	(Baderweg)							
Schulmann								
Seine								

Namen der Abgeordneten	1867	1871	1874	1877	1878	1881	1884	1887
Sapell								
Schier								
Schäfer								
Silhn								
Schneid	Zwick-Schneid							
Schäfer	(Kraiberg)							
Wende								
Wost								
Wolkeler								
Wilmannich								
Wetner								
Wetke								
Wenters								
Wittlinghausen								
Wöbger								
Wobor								
Wohlmacher								
Wohlfürger	Werkers-Baum							
Wolke								
Wahlreich								
Wiered								
Wollmar								
Wöhner								

Zahl d. sozialdemokratischen Abgeordneten i. Reichstage nach den Hauptwahlen in den einzelnen Bundesstaaten.

in	1871	1874	1877	1878	1881	1884	1887
Preußen	—	3	4	3	4	10	8
Bayern	—	—	—	—	1	2	1
Sachsen	1	6	7	6	4	5	—
Württemberg	—	—	—	—	—	—	—
Baden	—	—	—	—	—	—	—
Hessen	—	—	—	—	1	1	—
Den kleineren Staaten	—	—	1	—	2	6	2
Elßaß-Lothringen	—	—	—	—	—	—	—
Summa:	1	9	12	9	12	24	11

Biographische Notizen.

(Zur Ergänzung der Tabellen auf S. 24 u. 25).

- Auer, Ignaz, früher Sattler, lebt in München; geb. 19. April 1846 in Donnstadt b. Passau, kath.
- Unterlag 1878 dem Kompromißkandidaten Schiedel; 2. März 1880 in der Nachwahl für Bracke (Soz.) für den 17. Sächsischen Wahlkreis Glauchau-Meerane gewählt; unterlag 1881 dem national-liberalen Gegenkandidaten Leuschner, wurde aber für 1884—87 gegen denselben Kandidaten als Vertreter für Glauchau-Meerane wiedergewählt, während 1887 wiederum Leuschner als Sieger aus der Urne hervorging.
- Bebel, August, früher Drechslermeister, lebt in Plauen b. Dresden; geb. 22. Februar 1840 in Köhn, religionslos.
- Unterlag 1881 in Dresden seinem natl. Gegenkandidaten Dr. Stöbel und bei der Nachwahl in Mainz dem fortschriftl. Gegenkandidaten Dr. Philipps, wurde aber im Juli 83 in der Nachwahl als Vertreter des 1. Hamburger Wahlkreises gewählt.
- Blos, Wilhelm, Schriftsteller in Stuttgart; geb. 5. Okt. 1849 in Wertheim in Baden.
- Unterlag 1878 dem konservativen Gegenkandidaten März, 1887 dem Septembrisfreund Rutenmeyer.
- Bock, Friedrich Louis Wilhelm, Schuhmacher und Mediziner in Gotha; geb. 26. April 1846 in Großbreitenbach i. Thür., Dissident.
- Bracke, Wilhelm, Buchhändler in Braunschweig; geb. 29. Mai 1842 daselbst, Konfessionslos. † 27. April 1880.
- B. legt am 30. Dezember 1879 das Mandat für Glauchau-M. nieder.
- Demmler, Georg Adolf, Hofbaumeister a. D. und Hofbauarch in Schwerin; geb. 22. Dezember 1804. † 1885.
- Dick, Johann Heinrich Wilhelm, Buchdrucker und Buchhändler in Stuttgart; geb. 3. Oktober 1843 in Albeck, ev.
- Försterling, Friedr. Wilh. Emil, Kupferschneidemeister in Dresden; geb. 3. Sept. 1827 daselbst. † 10. März 1872.

- B. legt das Mandat für Chemnitz am 5. April 1870 nieder.
- Frische, Friedrich Wilhelm, z. Z. in Amerika geb. 25. März 1825 in Leipzig, Dissident.
- Im nordd. Reichstag durch Nachwahl für Reinde vom 24. Juli 1868 ab Vertreter des 1. Dissid. Wahlkr. Kenney-Meitmann.
- Frohme, Karl Franz Egon, Schriftsteller, lebt in Hannover; geb. 4. Febr. 1850 in Hannover, Dissident.
- Geib, August, Buchhändler in Hamburg; geb. 10. April 1842, evangel. † 1. August 1879.
- Geiser, Bruno, Schriftsteller, früher Redakteur der „Neuen Welt“, in Breslau; geb. 10. April 1846 daselbst, Konfessionslos.
- Geyer, Friedrich, Cigarrenfabrikant in Großenhain, geb. 12. März 1853 daselbst, Dissident.
- Durch Nachwahl für Ebert (Konf.) 1886—87 Vertreter des 19. Sächs. Wahlkr. Stollberg-Schneeberg.
- Grittenberger, Carl, in Nürnberg; geb. 22. Febr. 1848 in Jirndorf bei Nürnberg, freirel.
- Harm, Friedrich, Kaufmann in Oberfeld, geb. 25. August 1844 in Rezen, ev.
- Hartmann, Georg Wilhelm, Wirkh. in Hamburg.
- Durch Nachw. für Bauer (natl.) vom 27. April 1880—81 Vertreter des 2. Hamburger Wahlkr.
- Hasenclaver, Wilhelm, Schriftsteller in Dessau; geb. 19. April 1837 in Arnshagen, ev. † 3. Juli 1889.
- Durch Nachw. für den natl. Keller im nordd. Reichstag Vertr. des 6. Disselborfer Wahlkr. Quisburg, 1877 in Altona und Berlin VI gewählt, nahm er für letzteren Wahlkreis an; diese Wahl wurde für ungültig erklärt, doch wird er im Juli 1877 wiedergewählt. 1878 unterliegt S. dem fortschr. Gegenkandidaten Klotz.
- Durch Nachwahl für den † Meiners (Soz.) vom 18. Juli 1879—87 Vertreter für Breslau-Dkt. 1884 in diesem Wahlkr. und in Berlin VI gewählt, nimmt er das Mandat für Breslau an.
- Hasselmann, Wilhelm, Schriftsteller, z. Z. in Amerika, geb. 25. Sept. 1844 in Bremen, Materialist.
- H. wurde durch Beschluß des Weydecker Kongresses vom 22. März 1880 aus der soz. Partei ausgeschlossen.
- Heine, August, Gutwärdmeister in Halberstadt; geb. 11. Jan. 1842 daselbst, Dissident.
- Jacoby, Joh., Dr. med., prakt. Arzt in Königsberg i. Pr. † 6. März 1877.
- 1874 als Vertreter für Leipzig-Land gewählt, lehnte das Mandat ab.
- Kapell, Zimmerer in Hamburg; geb. 21. März 1844 in Berlin, ev.
- Kayser, Max, Schriftsteller in Dresden; geb. 9. Mai 1853 in Larnowik, konfessionslos. † 29. März 1888.
- Kräcker, Julius, geb. 26. Juni 1839, † 2. Okt. 1888. Beirat seit 1881 Breslau-West.
- Kühn, Schneidermeister in Langenbielau i. Schl., geb. 25. Okt. in Altenlohn, Kreis Goldberg-Gaynau, Dissident.
- Seit 1888 (Nachwahl für Kräcker) Vertreter für Breslau-West.
- Liebnecht, Wilhelm, Journalist in Worsdorf b. Leipzig; geb. 29. März 1826 in Gießen.

Unterlag 1881 in dem Wahlkr. Stollberg-Schneeberg dem kons. Gegenkand. Ebert, wird aber in Offenbach-Dieburg und Mainz gew. L. nimmt die Wahl für Offenbach-Dieburg an, welchen Kreis er auch 1884—87 wieder vertritt. 1887 unterlag er dort dem natl. Gegenkandidaten Böhm. Durch Nachwahl für Sasenelever (Sozb.) am 30. August 1888 für Berlin VI gewählt.

Meister, Heinrich Ernst August, Cigarrenarbeiter in Hannover; geb. 2. Okt. 1842 in Hildesheim, ev.

Mende, Erik, zuletzt in Homburg v. d. S.; geb. 25. Okt 1834. † 5. Juli 1879.

Durch Nachw. für Sachse (Bundesst. konst.) im nordd. Reichst. von Mitte März 1869 ab Vertr. des 9. Sächsischen Wahlkreises Freiberg-Deberan.

Möst, Joh., Buchbinder, jetzt in Amerika; geb. 5. Febr. 1846 in Augsburg, Materialist.

Motteler, Julius, in London; geb. 18. Juni 1838, Diss. Pfannkuch, Wilhelm, Tischler geb. 28. Nov. 1841 zu Kassel, ref.

Neimer, Otto, Cigarrenarb. in Altona; geb. 26. Mai 1841 luth. †.

Reincke, Peter Adolf, Dr. med. Sanitätsrath u. pratt. Arzt in Berlin; geb. 7. April 1818 in Königsberg i. Pr.

Im nordd. Reichstag Vertreter des 1. Düsseld. Wahlkreises Senneper-Mettmann. N. legt das Mandat am 19. Juni 1868 nieder. Reinders, Maas Peter, Photograph in Breslau. † 22. Mai 1879.

Rittinghausen, Moriz, Schriftst. in Bbln; geb. 22. Nov. 1814 in Hildesheim, Freid.

Röddiger, Carl Hugo, Holzbildhauer in Gera; geb. 9. Febr. 1850 in Mendels bei Leipzig, Dissident.

Sabor, Adolf, Lehrer, früher in Frankfurt a. M.; geb. 26. Sept. 1841, konfessionslos.

Schumacher, Georg, Leberhändler in Solingen; geb. 31. Oktober 1844 in Bbln, religionslos.

v. Schweiber, Joh. Bapt, Dr. jur., Schriftst. in Berlin; geb. 12. Juli 1837 in Frankfurt a. M. † 28. Juli 1875.

Singer, Paul, Kaufmann in Berlin; geb. 16. Jan. 1844 daselbst, moj.

Stolle, Carl Wilhelm, Gärtner und Gastwirth in Gesau bei Glauchau; geb. 19. Dezember 1842 in Frankenhäusen bei Grimnitzschau, freirel.

Wahlreich, Karl Julius, Schuhmacher, z. B. in Amerika; geb. 30. Dez. 1839 in Leipzig, deutsch-kath.

Wierck, Louis, Journalist in München; geb. 21. März 1851 in Berlin, konfessionslos.

v. Wollmar, Georg Heinrich, Schriftsteller in München, geb. 7. März 1850 daselbst.

Wiemer, Philipp, Kaufmann in Nürnberg; geb. 17. Jan. 1849 das., Dissident.

1884—87 durch Nachwahl für den doppelt gewählten Sozb. Kreis für Neuz ä. L.

Anhang.

Das Reichswahlssystem.

Die Verfassung des deutschen Reiches (und früher des Norddeutschen Bundes) bestimmt über Wahlen weiter nichts, als

daß der Reichstag aus allgemeinen und direkten Wahlen mit geheimen Abstimmung hervorgehen soll,

daß Beamte keines Urkaufs zum Eintritt in denselben bedürfen, und

daß, wenn ein Mitglied des Reichstags ein besoldetes Staatsamt annimmt oder in demselben aufsteigt, es sich einer Neuwahl zu unterwerfen hat.

Das Wahlgesetz vom 31. Mai 1869 und das dazu erlassene Reglement des Reichskanzlers vom 28. Mai 1870 bestimmen dagegen alles Nähere.

In jedem Bundesstaate wird auf durchschnittlich 100 000 Seelen derjenigen Bevölkerungszahl, welche den Wahlen zum verfassunggebenden norddeutschen Reichstag (1867) zu Grunde gelegen hat, ein Abgeordneter gewählt, aber in jedem Bundesstaat mindestens einer, auch wenn die Gesamtbevölkerung 100 000 Seelen nicht erreicht.

Demnach beträgt die Gesamtzahl der Abgeordneten 397.

Davon kommen Abgeordnete auf

Breiden	235	Sachsen-Weimar	3
Bayern	48	Oldenburg	3
Sachsen	23	Braunschweig	3
Württemberg	17	Hamburg	3
Elßaß-Lothringen	15	Sachsen-Meiningen	2
Baden	14	Sachsen-Saeburg-Gotha	2
Hessen	9	Anhalt	2
Mecklenburg-Schwerin	6		

und auf alle übrigen Bundesstaaten je ein Abgeordneter.

Eine Vermehrung der Zahl der Abgeordneten in Folge der steigenden Bevölkerung soll nach § 5 des Wahlgesetzes durch Gesetz bestimmt werden. Ein derartiges Gesetz ist aber bis heute nicht erlassen, so daß die meisten Wahlkreise immer weiter über 100 000 Einwohner hinaus-

gewachsen sind. Es betrug die mittlere Bevölkerungszahl eines Wahlkreises im Durchschnitt aller Wahlkreise

nach der Volkszählung von 1871	103 300
" " " " 1875	107 626
" " " " 1880	118 940
" " " " 1885	118 024

Das wäre weiter nicht bedenklich, wenn alle Wahlkreise sich in gleichem Maße an Einwohnerzahl vermehrt hätten, wenn also über all statt wie früher auf 100000 auf 118- oder 125 000 Einwohner das Recht käme, einen Abgeordneten zu wählen. Die verschiedenen Kreise sind aber bekanntlich ganz verschieden gewachsen, die Großstädte rapid, die Landbezirke sehr langsam oder gar nicht, so daß ehemals gleiche Wahlkreise heute mitunter ungeheure Abstände von einander zeigen. So hatten Einwohner

	die rein städtischen Wahlkreise	die Wahlkreise mit gr. Städten	die Wahlkreise ohne große Städte
nach der Volkszählung von 1871	115 606	111 501	100 650
" " " " 1875	180 526	121 328	102 233
" " " " 1880	147 788	129 879	106 190
" " " " 1885	165 875	136 165	107 073

Man sieht, wie hierdurch die sich rasch entwickelnden größeren Städte, die Spitzen des Fortschrittes und die Mittelpunkte der Intelligenz, künstlich in ihrem Einfluß zurückgedrängt worden sind gegenüber dem stabileren, rückständigen flachen Lande: 1885 bereits hätten erst nahezu 166 000 Einwohner der Großstädte dasselbe Recht gehabt wie 107 000 Bewohner von Kreisen ohne starkes städtisches Element.

Die mittlere Wählerzahl (Zahl der Wahlberechtigten) spiegelt dieselben Verhältnisse wieder. Sie betrug nämlich:

bei den Wahlen von	im Durchschnitt in einem Wahlkreise	in den rein städtischen Wahlkreisen	in den Wahlkreisen mit gr. Städten	in den Wahlkreisen ohne große Städte
1871	20 090	21 751	21 549	19 655
1874	21 470	22 358	21 089	20 831
1877	22 527	25 846	25 727	21 411
1878	22 993	27 922	26 301	21 734
1881	22 398	29 256	26 242	21 327
1884	23 635	33 758	27 399	21 647
1887	24 609	36 505	28 327	22 202

Die Zeit ist demnach gar nicht mehr so fern, wo auf dem Lande und in den Bezirken ohne große Städte halb soviel Wahlberechtigten wie in den großen Städten doch derselbe Einfluß auf das Wahlergebnis zusetzt.

Da gerade die Sozialdemokratie in den großen Industriezentren wurzelt, so erklärt sich hieraus mit die geringe Zahl ihrer Abgeordneten im Verhältnis zu den sozialdemokratischen Stimmen. (Vergl. S. 20).

Doch kehren wir zur Schilderung des Wahlsystems selber zurück. *)

Sollen die allgemeinen Wahlen erfolgen, so bestimmt das Bundespräsidium (der Kaiser) den Tag hierzu, welcher in öffentlichen Blättern bekannt gemacht wird. Die zuständigen Behörden ernennen hierauf für jeden der mehreren Wahlbezirke des Wahlkreises einen Wahlvorsteher. Zum Wahlvorsteher wird in der Regel der erste Kommunalbeamte des Wahlbezirks ernannt.

In jeder Gemeinde stellt nun der Gemeindevorstand für jeden Wahlbezirk eine Liste, die **Wählerliste**, auf, in welche alle in dem Bezirk wohnenden Wahlberechtigten in alphabetischer Ordnung nach Zu- und Vornamen, Alter, Gewerbe und Wohnort eingetragen werden. Diese Listen sind spätestens vier Wochen vor dem Wahltermine zu Jedermanns Einsicht auszulegen, und ist dies zuvor unter Angabe des Lokals in welchem die Auslegung stattfindet, sowie unter Hinweisung auf die Einspruchfrist öffentlich bekannt zu machen.

Wer nun die Liste für unrichtig oder unvollständig hält, sei es, daß er in derselben nicht aufgenommen ist, oder daß Andere, zur Wahl nicht Berechtigte darin aufgenommen sind, der muß seine Einsprache binnen 8 Tagen nach Beginn der Auslegung bei derjenigen Behörde, welche die Bekanntmachung erlassen hat, anbringen. Das kann gleich mündlich zu Protokoll geschehen.

Innerhalb weiterer 14 Tage müssen die Einsprachen zustimmend oder ablehnend erledigt sein, dann werden die Listen geschlossen.

*) Wir folgen hier zum Theil der Darstellung von Clemens Freyer, der deutsche Reichstag. Berlin 1888.

Nur die in die Listen Aufgenommenen werden zur Wahl zugelassen, jeder an sich Wahlberechtigte dagegen wird zurückgewiesen, wenn er in der Liste nicht aufgenommen ist.

Die **Wahlhandlung**, welche wie die Ermittlung des Wahlergebnisses, öffentlich ist, beginnt um 10 Uhr Vormittags und wird um 6 Uhr Nachmittags geschlossen.

Im Wahllokal ist der Tisch, an welchem Wahlvorsteher, Beisitzer und Protokollführer ihren Platz haben, so aufzustellen, daß derselbe von allen Seiten zugänglich ist. Auf diesen Tisch wird die zur Aufnahme der Wahlzettel bestimmte Wahlurne gestellt. Der Wähler, welcher seine Stimme abgeben will, tritt nun an den Tisch, nennt Namen und Wohnung und übergibt, sobald der Protokollführer seinen Namen in der Wählerliste gefunden hat, seinen Stimmzettel — zusammengefaltet, sodaß der gedruckte oder geschriebene Name verdeckt ist — dem Wahlvorsteher, welcher denselben uneröffnet in die Urne legt. Der Protokollführer vermerkt sodann die erfolgte Stimmabgabe jedes Wählers neben dem Namen desselben in der betreffenden Rubrik der Wählerliste, in der Regel mittels eines Kreuzzeichens.

Die Stimmzettel müssen von weißem Papier sein und diesen mit keinen äußeren Kennzeichen versehen, auch nicht unterschrieben, ferner nicht mit irgend welchen Bemerkungen versehen werden. Natürlich darf auch jeder Stimmzettel nur einen Namen erhalten. (Vergl. auch unten: Stimmzettel).

Stimmzettel, welche diesen Erfordernissen nicht entsprechen, sind ungültig.

Unmittelbar nach Schluß der Wahl wird die Zahl der erschienenen Wähler festgestellt, welcher natürlich die Zahl der aus der Urne genommenen Stimmzettel entsprechen muß. (Ueber eine etwa sich ergebende Verschiedenheit wird das zur Aufklärung Dienliche im Protokoll angegeben). Darauf werden die Stimmzettel geöffnet, die darauf stehenden Namen laut genannt und die Ergebnisse für den Bezirk werden in das Wahlprotokoll eingetragen. Jeder Wahlvorsteher sendet sodann letzteres mit allen dazu gehörigen Schriftstücken ungesäumt an den Wahlkommissar

behufs offizieller Ermittlung des Wahlergebnisses, das natürlich schon vorher, wenn auch nicht mit amtlicher Gültigkeit, aus den Ergebnissen der einzelnen Bezirke des Kreises zusammengestellt werden kann.

Der Wahlkommissar beruft auf den vierten Tag nach dem Wahltermine in ein von ihm zu bestimmendes Lokal mindestens sechs und höchstens zwölf Wähler, welche ein unmittelbares Staatsamt nicht bekleiden, aus dem Wahlkreise zusammen und verpflichtet dieselben mittels Handschlags an Eidesstatt als Beisitzer. Außerdem ist ein Protokollführer zuzuziehen. In dieser Versammlung werden die Protokolle über die Wahlen in den einzelnen Wahlbezirken durchgesehen und die Resultate der Wahlen zusammengestellt. Es wird festgestellt zunächst die Zahl der Wahlberechtigten, sodann die Zahl der Wähler, d. h. derjenigen Wahlberechtigten, welche ihr Wahlrecht ausgeübt haben, hierauf die Zahl der gültigen und ungültigen Stimmen und schließlich, wie sich die gültigen Stimmen auf die einzelnen Kandidaten vertheilen.

Hat sich nun auf einen Kandidaten die absolute Mehrheit der in dem Wahlkreise abgegebenen gültigen Stimmen vereinigt, d. h. hat er mehr als die Hälfte aller abgegebenen Stimmen erhalten, so wird derselbe als gewählt proklamiert.

Ist dies nicht der Fall, so kommen diejenigen beiden Kandidaten, welche die meisten Stimmen auf sich vereinigten, zur engeren (Stich-)Wahl.

Sind auf mehrere Kandidaten gleich viele Stimmen gefallen, so entscheidet event. das Loos darüber, welche beiden Kandidaten auf die engere Wahl zu bringen sind.

Bei der Stichwahl sind alle Stimmen, die auf andere als die beiden, zur engeren Wahl gekommenen Kandidaten abgegeben werden, ungültig. Falls bei der engeren Wahl Stimmengleichheit eintritt, so entscheidet das Loos.

Eine Neuwahl findet statt, wenn die Wahl (wegen Doppelwahl, Verhinderung u. s. w.) abgelehnt oder vom Reichstage für ungültig erklärt wird, eine Ersatzwahl dann, wenn Mitglieder des Reichstages im Laufe der Legislaturperioden auscheiden.

Die Wahlanfechtungen oder Einsprachen, auch Wahlproteste genannt, müssen innerhalb 10 Tagen

nach Eröffnung des Reichstages an das Bureau des Reichstags eingereicht werden.

Große Verstöße werden strafrechtlich geahndet. (Siehe weiter unten S. 35).

Daß die den gesetzlichen Bestimmungen zuwiderlaufenden Vorkommnisse von der Partei bzw. ihren Wahlkomitees sorgfältig registriert werden müssen, versteht sich von selbst. Hierüber macht das sozialdemokratische Centralwahlkomitee zur rechten Zeit alles in den Arbeiterblättern bekannt.

Was sich jeder einzelne Wähler vor dem Wahlgang einprägen muß.

Wähler für den Reichstag ist jeder Deutsche, welcher das 25. Jahr zurückgelegt hat, in dem Bezirk, in dem er seinen Wohnsitz hat.

Es ist also ganz gleich, ob er selbständig ist oder nicht, ob er eigene Wohnung hat oder nur bei anderen einwohnt, ob er in Bohne und Brot eines Anderen steht.

Einladungen werden nicht versandt, jeder über 25 Jahre Alte muß ungeladen nach seinem Wahllokal kommen.

Jeder muß in dem Wahllokal wählen, welches für den Bezirk bestimmt ist, in dem seine Wohnung bei Aufstellung der Wählerlisten lag (Vergl. S. 31 „Wählerlisten“).

Die Bezirke mit den Wahllokalen werden vorher (durch Zeitungen, öffentliche Anschläge u. s. w.) genügend bekannt gemacht.

Die Wahlhandlung beginnt um 10 Uhr Vormittags und wird um 6 Uhr Nachmittags geschlossen. Nach 6 Uhr dürfen keine Stimmzettel mehr angenommen werden.

Die Stimmzettel sind außerhalb des Wahllokals mit dem Namen des Kandidaten, welchem der Wähler seine Stimme geben will, geschrieben oder gedruckt, zu versehen.

Der Wähler, welcher seine Stimme abgeben will, tritt an den Tisch, an welchem der Wahlvorstand sitzt, nennt seinen Namen und giebt seine Wohnung, Straße und Hausnummer, an.

Es ist stets gut, eine Legitimation mit in das Wahllokal zu bringen.

Der Wähler übergiebt, sobald der Protokollführer seinen Namen in der Wählerliste aufgefunden hat, seinen Stimmzettel dem Wahlvorsteher oder dessen Vertreter, welcher denselben uneröffnet in das auf dem Tische stehende Gefäß legt.

Der Stimmzettel muß derart zusammengefaltet sein, daß der auf ihm verzeichnete Name verdeckt ist.

Die Wahl ist eine geheime. Niemand hat das Recht, zu fragen, wen man wählen wolle oder wen man gewählt habe.

Ein Abdruck aller Wahlbestimmungen (Wahlgesetz und Reglement) ist im Wahllokal anzulegen. Jeder also, der aus irgend einem Grunde zurückgewiesen wird, kann sich sofort überzeugen, ob das gesetzlich berechtigt war.

Von jedem Uebergrieff ist sofort dem Wahlkomitee der Partei Mitteilung zu machen.

Das Sitzen im Wahllokal und das Notieren der Abstimmenden darf Niemand unterfangen werden.

Das Wahlrecht muß stets in Person ausgeübt werden, niemand kann sich vertreten lassen.

Näheres über die Stimmzettel.

Ungiltig sind:

1. Stimmzettel, welche nicht von weißem Papier, oder welche mit einem äußeren Kennzeichen versehen sind.
2. Stimmzettel, welche keinen lesbaren Namen enthalten.
3. Stimmzettel, aus welchen die Person des Gewählten nicht unzweifelhaft zu erkennen ist.
4. Stimmzettel, auf welchen mehr als ein Name verzeichnet ist.
5. Stimmzettel, welche einen Protest oder Vorbehalt enthalten.

Wird dem Wähler etwa von einem Vorgesetzten oder sonstwie ein Stimmzettel aufgenötigt, so kann er sich dadurch helfen, daß er den darauf gedruckten Namen durchstreicht und einen anderen, also den von ihm gewünschten Namen darauf schreibt.

Solche Zettel haben nach einem Beschluß der Wahlprüfungskommission des Reichstages volle Gültigkeit. Selbstverständlich muß der Name des zu Wählenden deutlich geschrieben und die Bezeichnung des letzteren so genau sein, daß die Person des Gewählten unzweifelhaft zu erkennen ist.

Kastet euch nicht von Unternehmern und Geldrenten beeinflussen!

Die Paragraphen 107 und 109 des Reichsstrafgesetzbuches lauten:

§ 107. Wer einen Deutschen durch Gewalt oder durch Bedrohung mit einer strafbaren Handlung verhindert,

in Ausübung seiner staatsbürgerlichen Rechte zu wählen oder zu stimmen, wird mit Gefängniß nicht unter sechs Monaten, oder mit Festungshaft bis zu fünf Jahren bestraft. Der Versuch ist strafbar.

§ 109. Wer in einer öffentlichen Angelegenheit eine Wahlstimme kauft oder verkauft, wird mit Gefängniß von einem Monat bis zu zwei Jahren bestraft; auch kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

Die Wahl zum Reichstag ist eine geheime. Niemand hat das Recht, zu fragen, wen man wählen wolle oder wen man gewählt habe. Deshalb darf auch Niemand Furcht haben vor seinem sogenannten Brotherrn.

Es ist Pflicht des einzelnen Wählers, jede ungesetzliche Wahlbeeinflussung dem Wahlkomitee mitzuthellen.

Sozialdemokratische Stimmzettel dürfen nicht konfisziert werden.

Nach einem Erlaß des preuß. Ministers des Innern an die Regierungspräsidenten v. vom 15. Oktober 1884 sollen Stimmzettel für öffentliche Wahlen, welche im Wege der Vervielfältigung hergestellt sind und nur die Bezeichnung der zu wählenden Personen enthalten, nicht als Druckschriften im Sinne der Reichs- und Landesgesetze zu gelten haben.

„Schon aus diesem Grunde würde nunmehr“ — heißt es in dem Erlaß — eine Beschlagnahme von Stimmzetteln mit dem Namen eines sozialdemokratischen Kandidaten nach § 11 des Gesetzes vom 21. Oktober 1878, wie solche bei den letzten Reichstagswahlen von einzelnen Behörden verfügt worden sind, für unzulässig zu erachten sein.“

Vergl. auch S. 8.
